

# Gültigkeit der Verordnungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Vom Arzt ausgestellte Verordnungen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer.

<b>Arzneimittel (Muster 16)</b>	Eine Verordnung darf nur innerhalb von 28 Tage nach der Ausstellung beliefert werden. Die Belieferungsfrist endet auch dann mit dem Ablauf ihres letzten Tages, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.
Retinoidhaltige Arzneimittel (Wirkst. Acitretin, Alitretinoin oder Isotretinoin)	Verschreibungen von oral anzuwendenden retinoidhaltigen Arzneimitteln sind für Frauen im gebärfähigen Alter bis zu sechs Tagen nach dem Tag ihrer Ausstellung gültig.
<b>BtM-Verordnung</b>	Die aktuellen Regelungen sehen vor, dass Betäubungsmittel nur auf Verschreibungen abgegeben werden dürfen, die bei Vorlage in der Apotheke vor nicht mehr als sieben Tagen ausgefertigt wurden.
<b>T-Rezept</b> (zur Verordnung von Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid)	Die Gültigkeit entsprechender Verschreibungen endet am sechsten Tag nach dem Ausstellungsdatum.
<b>Privat Rezept</b>	Belieferung innerhalb von drei Monaten möglich, sofern der Arzt keine andere Gültigkeitsdauer auf der Verordnung angibt.
<b>Grünes Rezept</b>	Unbegrenzt gültig.
<b>Heilmittel-Verordnung (Muster 13)</b>	Die Behandlung hat innerhalb von 28 Kalendertagen zu beginnen.  Sofern der Vertragsarzt auf dem Muster 13 das Feld „Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen“ angekreuzt hat, hat die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Tagen zu beginnen.
<b>Hilfsmittel-Verordnung (Muster 16)</b> auch Hörhilfen (Muster 15) auch Sehhilfen (Muster 8/8a)	Innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Wenn der Leistungsantrag innerhalb dieses Zeitraums bei der Krankenkasse eingeht, gilt die Frist als gewahrt.

Stand 13.09.2021